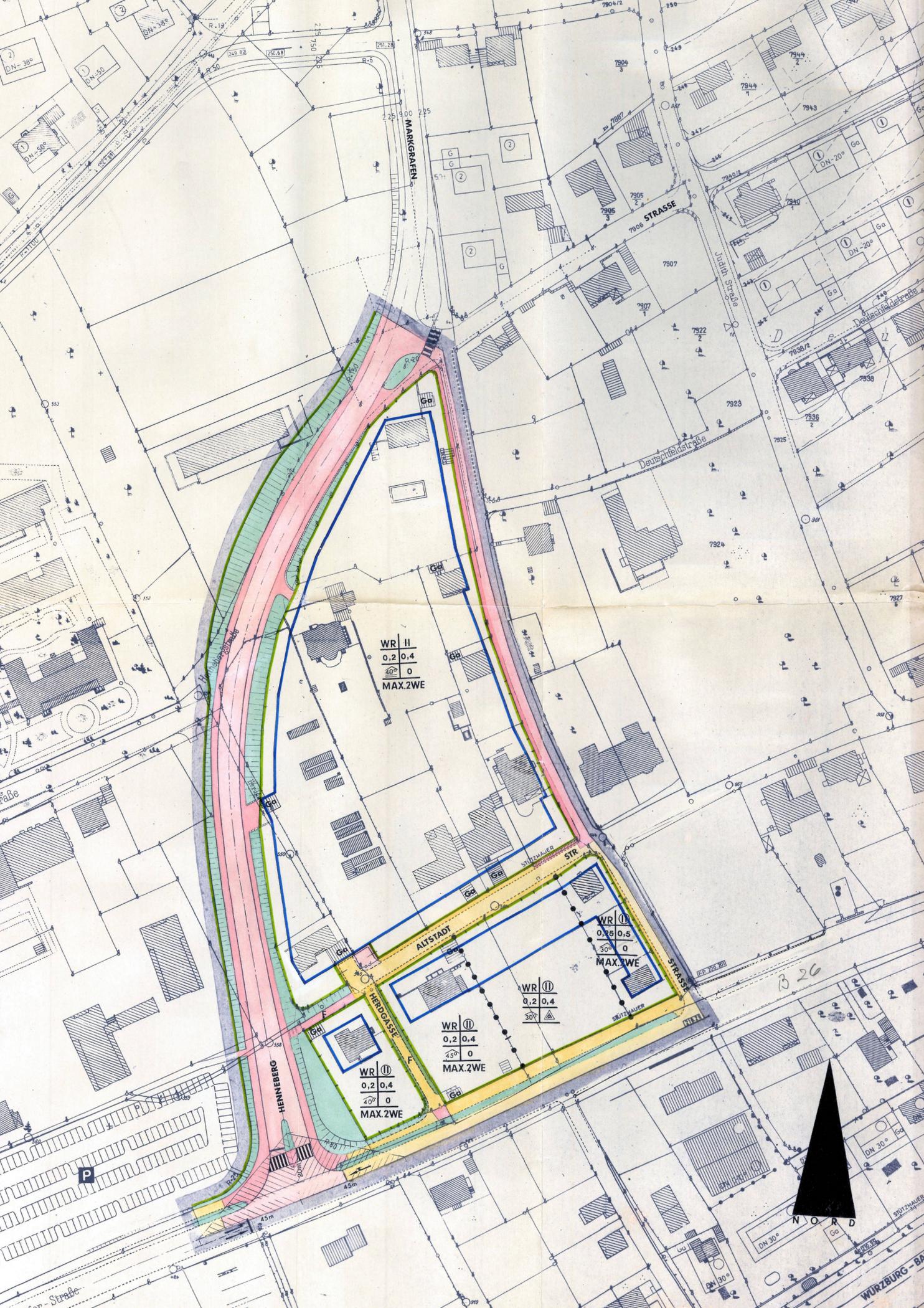


# BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN MAINBERGER STRASSE, MARKGRAFENSTRASSE UND HENNE- BERGSTRASSE IN SCHWEINFURT

NR.  
**0 31**

GEMARKUNG SCHWEINFURT

M. 1 : 1 000



## ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	BAUGRENZE	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN	
<b>WR</b>	REINES WOHNGEBIET	
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	
<b>WR II</b>	ART DES BAUGEBIETES	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
<b>0,2</b>	GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
<b>0,4</b>	DACHFORM	BAUWEISE
<b>0</b>		
<b>MAX. 2WE</b>	MAXIMAL 2 WOHNHEINHEITEN/GEBAUDE ZULÄSSIG	
<b>II</b>	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)	
<b>II</b>	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND FESTGESETZT)	
<b>30°</b>	DACHNEIGUNG	
	FLACHDACH	
<b>Ga</b>	GARAGEN	
	VORHANDENE BEBAUUNG	
<b>F</b>	FUSSWEG	
	OFFENE BAUWEISE	
	HAUSGRUPPE	
	DICHTFLÄCHEN-BEPLANTZUNG	
	MAX. 0,7 m HOCH BEZ. AUF GEHSTEIGHINTERKANTE	

## WEITERE FESTSETZUNGEN

- I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
  1. DAS GEBIET IST REINES WOHNGEBIET (WR)
    - § 3 ABS. 3 BauNVO IST NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
  2. WERBEANLAGEN I.S. DES ART. 12 ABS. 1 BAY.BO SIND UNZULÄSSIG (§14 ABS. 1 SATZ 2 BauNVO).
- II. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
  1. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD
    - a) DURCH DIE FESTLEGUNG DER GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLE (GRZ UND GFZ),
    - b) DURCH BAUGRENZEN IN VERBINDUNG MIT ART. 6 UND 7 BAY.BO UND
    - c) DURCH DIE ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE FESTGESETZT.
- III. BAUWEISE
  1. ES WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT (§ 22 ABS. 1 UND 2 BauNVO)
- IV. GESTALTUNG
  1. GEBAUDEGRUPPEN SIND IM GLEICHEN QUERSCHNITT ZU ERSTELLEN. BEI GRENZBEBAUUNG IST DER QUERSCHNITT, BEREITS BESTEHENDER GEBAUDE EINZUHALTEN.
  2. DACHGAUPEN SIND NUR ZULÄSSIG BEI EINER DACHNEIGUNG ÜBER 40°; SIE MÜSSEN SICH IN FORM UND GRÖSSE MASSTÄBLICH GUT IN DIE DACHFLÄCHE EINFÜGEN.
  3. KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG

- V. GARAGEN UND STELLPLÄTZE
  1. GARAGEN SIND MIT FLACHDÄCHERN ODER PULTDÄCHERN MIT MAX. 6° DACHNEIGUNG AUSZUBILDEN
  2. ZWISCHEN GARAGEN UND ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE SIND STELLFLÄCHEN VON MIND. 5.0 METER TIEFE ANZULEGEN. AUSNAHMEN SIND MÖGLICH, WO STÜTZMAUERN ODER BÖSCHUNGEN ÜBER 1.50 METER HÖHE VORHANDEN SIND.
  3. STELLFLÄCHEN VOR GARAGEN DÜRFEN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN
- VI. AUSSENANLAGEN
  1. EINFRIEDUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1.30 METER NICHT ÜBERSCHREITEN. AUSNAHMEN SIND MÖGLICH, WENN DIE GELÄNDEGEGEBENHEITEN STÜTZMAUERN ERFORDERN.
  2. EINFRIEDUNGEN SIND DEM JEWEILIGEN STRASSENGEFÄLLE ANZUPASSEN. ALS MATERIAL KANN MASCHENDRAHT VERWENDET WERDEN, WENN GLEICHZEITIG EINE HINTERPFLANZUNG ERFOLGT.

## HINWEIS:

IM GESAMTEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND FÜR WOHNGEBAUDE GEEIGNETE UND AUSREICHENDE BAULICHE UND SONSTIGE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN NACH DER BEKANNTMACHUNG DES BAYER. STAATSMINISTERIUMS DES INNERN VOM 13. 3. 1973 (MABL. S. 252) ERFORDERLICH UND IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACHZUWEISEN.

AUFGESTELLT AM 10. 1. 1972

STADTPLANUNGSAMT

*Gutschmidt*  
DIPL.-ING. GUTSCHMIDT  
OBERBAURAT

*Geipel*  
GEIPEL, TECHN. AMTSRAT  
SACHBEARBEITER

BEREICHSGRENZEN

STADTRAT AM 15. 5. 1962

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

STADTRAT AM: 29. MRZ. 1972

AUSGELEGT AM: 2. MAI 1972

AUF DIE DAUER  
EINES MONATS

BEDENKEN UND ANREGUNGEN

SATZUNG

STADTRAT AM: 26. JULI 1972

*Wichtermann*  
WICHTERMANN  
OBERBÜRGERMEISTER

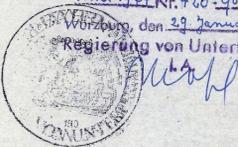
BAUVERWALTUNG

*Lüdke*  
DIPL.-ING. LÜDKE  
BERUFSM. STADTRAT

GENEHMIGUNGSVERMERK

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Mit ~~ohne~~ Aufträgen genehmigt  
gemäß § 11 BBauG mit RB vom  
4. 10. 1974 Nr. 420-986 a 151/72  
Würzburg, den 29. Januar 1975  
Regierung von Unterfranken



INKRAFTTRETEN

20. FEB. 1975

